

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs 10 „Neuere Philologien“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17.10.2012

Mit den Fachspezifischen Anhängen für die Masterstudiengänge

M.A. American Studies

M.A. Anglophone Literatures, Cultures and Media

M.A. Deutsche Literatur

M.A. Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation

M.A. Moving Cultures – Transcultural Encounters / Cultures en mouvement – recontres transculturelles / Culturas en movimiento – encuentros transculturales

M.A. Romanistische Linguistik

M.A. Skandinavistik

M.A. Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Vorläufig genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am 19. März 2013

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Regelstudienzeit

II. Studienstruktur und -organisation

§ 6 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte

§ 7 Lehr- und Lernformen

§ 8 Leistungs- und Teilnahmenachweise

§ 9 Studienverlaufsplan, Informationen zum Studium, Studienfachberatung

§ 10 Akademische Leitung und Modulkoordination

III. Prüfungsorganisation

§ 11 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Masterprüfungen und Prüfungsamt

§ 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

IV. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Modulprüfungen, Prüfungsformen
- § 15 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren
- § 16 Versäumnis und Rücktritt, Fristen
- § 17 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung
- § 18 Täuschung und Störungen des Prüfungsverlaufs
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen
- § 21 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 22 Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten
- § 23 Masterarbeit

V. Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamturteil bei bestandener Prüfung

- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

VI. Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

- § 25 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen; Wiederholungsfristen
- § 26 Endgültiges Nichtbestehen oder Abbruch der Masterprüfung

VII. Prüfungszeugnis; Masterurkunde und Diploma-Supplement

- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Masterurkunde
- § 29 Diploma-Supplement

VIII. Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 32 Einsprüche und Widersprüche
- § 33 Prüfungsgebühren

IX. Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten

Anhänge

Abkürzungen

CP	Credit Points (Kreditpunkte)
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. 2009, S. 666), zuletzt geändert am 26.06.2012
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94), in der jeweils gültigen Fassung
Kq	Kolloquium
M.A.	Master of Arts
Pr	Praktikum
Pj	Projekt
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt unter Beachtung der „Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008“ in der Fassung vom 13.04.2011 das Studium und die Modulprüfungen der vom Fachbereich Neuere Philologien angebotenen und in Anhang I aufgeführten Masterstudiengänge.

(2) Die studiengangsspezifischen Anhänge dieser Ordnung regeln insbesondere die Zielsetzung des jeweiligen Masterstudiengangs sowie die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung. Sie enthalten die Modulbeschreibungen für den jeweiligen Masterstudiengang. Die studiengangsspezifischen Anhänge sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

(1) Die Masterstudiengänge sind konsekutive, überwiegend forschungsorientierte Studiengänge, die zu einem für berufliche und wissenschaftliche Tätigkeiten qualifizierenden zweiten akademischen Abschluss führen. Der Masterabschluss bildet die Voraussetzung für den Erwerb eines weiterführenden akademischen Grades.

(2) Das Masterstudium soll das im Bachelorstudium erworbene Fach- und Methodenwissen vertiefen, die Kritikfähigkeit fördern und dazu anleiten, komplexe kultur-, literatur- oder sprachwissenschaftliche Fragestellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenständig zu bearbeiten. Die Möglichkeit einer Promotion regelt die Promotionsordnung.

(3) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt als Summe von einzelnen Modulprüfungen und einer Abschlussarbeit. Es gibt keine Abschlussprüfungen. Die Summe der Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a. die Bachelorprüfung in gleicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bestanden hat oder
- b. einen vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss als mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss einer deutschen Universität oder Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- c. einen vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. drei Studienjahren besitzt, und
- d. eine Masterprüfung in gleicher Fachrichtung an einer anderen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Gleiches gilt bei Masterprüfungen in verwandten Fachrichtungen, soweit

vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss entsprechende Übereinstimmung der Fachrichtungen festgestellt wird. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß §13 Abs. 2 a vorzulegen. § 13 Abs. 3b gilt entsprechend.

Näheres zu a, b und c regeln die studiengangsspezifischen Anhänge. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse ist das International Office der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu befragen.

(2) Die studiengangsspezifischen Anhänge können vorsehen, dass die Zulassung in den Fällen des Abs. 1b und c unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten (CP) erteilt wird. Die Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

(3) Die studiengangsspezifischen Anhänge können weitere qualitative, nach dem entsprechenden Profil des Studiengangs erforderliche Anforderungen verlangen.

(4) Die Zulassung kann auf der Grundlage eines vorläufigen Notenauszugs (Transcript of Records) vorläufig erfolgen, wenn

1. mindestens 150 CP erreicht wurden,
2. die Bachelorarbeit bereits abgeschlossen ist oder kurz vor dem Abschluss steht und ein Gutachten beziehungsweise eine Empfehlung der die Bachelorarbeit betreuenden Person vorliegt
3. ggf. die nach dem studiengangsspezifischen Anhang gemäß Abs. 4 geforderten Nachweise vorliegen,
4. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang nachgewiesen wird.

Die vorläufige Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss nachgewiesen wird. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Nachweis ist dies durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerrufs der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Dieser kann Zulassungsausschüsse einsetzen, die für je einen oder mehrere Masterstudiengänge zuständig sind. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten.

(6) Sind für einen Masterstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt, so gilt anstelle von Abs. 5 die Regelung nach § 18 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen vom 22. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für die Masterstudiengänge einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Sind gemäß dem studiengangsspezifischen Anhang für den Masterzugang Auflagen von maximal 30 CP erteilt worden, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

(2) Der Fachbereich Neuere Philologien und die durch fachbereichsübergreifende Vereinbarungen am Lehrangebot beteiligten Fachbereiche stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass das Masterstudium bei Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(3) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

II. Studienstruktur und –organisation

§ 6 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte

- (1) Die Masterstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge, die sich nach Maßgabe des jeweiligen studiengangsspezifischen Anhangs aus Modulen eines einzigen Faches oder aus Modulen mehrerer Fächer zusammensetzen.
- (2) Die Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule und zusätzlich, nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Anhänge, in Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen gehört die Masterarbeit. Die im jeweiligen Masterstudiengang zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in den studiengangsspezifischen Anhängen festgelegt.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr. Die studiengangsspezifischen Anhänge enthalten die Modulbeschreibungen für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, aus denen sich insbesondere die Dauer des Moduls, sein Semesterwochenstundenumfang (SWS), seine Lehrinhalte und Lernziele sowie die Modulprüfung ergeben.
- (4) Die Module werden in der Regel mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen gehen in der Regel in die Gesamtbewertung der Masterprüfung ein. Näheres legen die studiengangsspezifischen Anhänge fest.
- (5) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der aktiven Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und außeruniversitären Praktika auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge (insbesondere Referate, Hausarbeiten und Praktikumsberichte), die Vorbereitung auf und die aktive Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester in der Regel 30 CP vorgesehen.
- (6) Für die in den Masterstudiengängen eingeschriebenen Studierenden wird im Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto geführt. Voraussetzung für die Vergabe von CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls, eventuelle Leistungsnachweise, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung im Modul erbracht werden müssen, sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Nichtimmatriulierte Studierende dürfen im Studiengang keine Modulprüfungen ablegen. Beurlaubte Studierende können mit Ausnahme des §19 Abs.3 keine Prüfungsleistungen erbringen; über begründete Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Wegen Mutterschutz oder der Inanspruchnahme von Elternzeit oder der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen oder aufgrund der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder aufgrund der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung beurlaubte Studierende sind gemäß §8 Abs.3 der HimmaVO berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (7) Für einen Masterstudiengang sind insgesamt 120 CP zu erbringen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

- (1) Zum Erreichen der Studienziele werden Lehrveranstaltungen in folgenden Formen durchgeführt:
- (V) *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Darstellung eines wissenschaftlichen Themas.

(S) *Seminare* dienen der Vermittlung eines wissenschaftlichen Themas und innerhalb dessen der Bearbeitung einer definierten Aufgabenstellung und gegebenenfalls der Präsentation und/oder Diskussion dieser Arbeit in einem mündlichen Vortrag.

(K) In *Kursen* werden systematisch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, v.a. Fremdsprachenkenntnisse, vermittelt und eingeübt.

(Kq) *Kolloquien* bieten den Studierenden in regelmäßigen wissenschaftlichen Gesprächen die Gelegenheit, ihre laufenden Forschungsarbeiten zu präsentieren und zu diskutieren und fördern so den wissenschaftlichen Austausch.

(Pr) *Praktika* dienen der Vermittlung von Praxiserfahrungen und Einblicken in mögliche Berufsfelder sowie der individuellen Profilbildung.

(Pj) In *Projekten* arbeiten die Studierenden einzeln oder im Team und unter fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung wissenschaftliche Erkenntnisse auf oder entwickeln mit wissenschaftlichen Methoden Konzepte und Lösungen für komplexe, praxisnahe Aufgabenstellungen oder für wissenschaftliche Problemstellungen.

Die studiengangsspezifischen Anhänge können weitere Lehr- und Lernformen vorsehen.

(2) Als Praktika anerkannt werden Tätigkeiten, die fachlich einschlägig sind und/oder der Vertiefung der in den studiengangsspezifischen Anhängen genannten Schlüsselkompetenzen dienen und/oder Einblicke in potentielle Berufsfelder bieten. Die Modulbeauftragten sind als Praktikumsbeauftragte der Institute verantwortlich für die Anerkennung der Praktika. Sie beraten die Studierenden bei der Praktikumsuche, nach Bedarf bei der Durchführung des Praktikums sowie bei der Erstellung des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht gibt Aufschluss über die im Rahmen des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten und bewertet die fachliche und praktische Relevanz der erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen.

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen und das Praktikum bei der oder dem dafür zuständigen Modulbeauftragten anmelden. Die praktikumsgebende Stelle stellt eine Bescheinigung aus, die folgende Angaben enthält: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit.

(4) Die studiengangsspezifischen Anhänge regeln den Umfang des Praktikums und des Praktikumsberichts. Sie können fachspezifische Kriterien für die Anerkennung vorsehen.

(5) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig, so enthalten die Modulbeschreibungen in den studiengangsspezifischen Anhängen die notwendigen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn der Nachweis der Teilnahme bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des gleichen Moduls erbracht werden muss. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung.

§ 8 Leistungs- und Teilnahmenachweise

(1) Soweit nach der Modulbeschreibung für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. für die Vergabe der CP Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die nach der Modulbeschreibung für das Modul geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise dokumentieren das ordnungsgemäße Studium. Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die Nachweise sind in der Regel bei der Meldung zur Modulprüfung vorzulegen. Die CP für das Modul werden erst vergeben, wenn die geforderten Nachweise vorliegen.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nichtbestandene Studienleistungen sind uneingeschränkt wiederholbar. Bei Täuschungsversuchen gilt § 18 entsprechend.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht.

(5) Die regelmäßige aktive Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende nicht mehr als zwei der von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen bzw. 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat und sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen.

Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben.

(6) Zur aktiven Teilnahme gehören in der Regel kleinere Arbeiten, wie Protokolle oder mündliche Kurzreferate. Je nach Veranstaltung sind dafür bis zu 15 Stunden bzw. 25% der für das Selbststudium vorgesehenen Arbeitszeit aufzuwenden.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch vom Erbringen mehrerer Leistungen abhängig machen, sofern die Modulbeschreibung dies vorsieht. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Referate und Hausarbeiten. Bei der Abgabe einer Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die in der Arbeit angegebenen benutzt hat; ferner ist zu erklären, dass die Hausarbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden. Die Veranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen. Im Übrigen gilt für Studienleistungen § 17 Abs. 1.

§ 9 Studienverlaufsplan, Informationen zum Studium, Studienfachberatung

(1) Ein Studienverlaufsplan gibt den Studierenden ein Beispiel für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienverlaufspläne sind Bestandteil der jeweiligen studiengangsspezifischen Anhänge.

(2) Auf der Basis der Studienverlaufspläne und der Modulbeschreibungen erstellen die Geschäftsführungen der Institute für jedes Semester ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der Regel in der letzten Vorlesungswoche des vorangehenden Semesters im Rahmen eines EDV-gestützten Systems oder in Druckform erscheint. Es beinhaltet insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen, gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.

(3) Die Studierenden haben während des gesamten Studienverlaufs die Möglichkeit, die Studienfachberatung der an der Lehre im jeweiligen Masterstudiengang beteiligten Institute aufzusuchen. Dort erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl der Module und Lehrveranstaltungen. In folgenden Fällen wird eine fachbezogene Studienberatung dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel
- bei Teilzeitstudium
- vor und nach studienbedingten Auslandsaufenthalten.

Zur Ergänzung der Studienfachberatung können die Institute regelmäßige Informationsveranstaltungen anbieten.

(4) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 10 Akademische Leitung und Modulkoordination

(5) Die akademische Leitung der Masterstudiengänge übernimmt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Diese Funktion wird in der Regel für einen oder mehrere Studiengänge auf Antrag der Studiendekanin bzw. des Studiendekans vom Fachbereichsrat auf ein im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigtes professorales Mitglied für die Dauer von zwei Jahren übertragen.

(6) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten. Die Namen der Modulbeauftragten werden auf geeignete Weise öffentlich bekannt gegeben; die Veröffentlichung kann auch elektronisch erfolgen.

(7) Die akademische Leitung ist zusammen mit den Modulbeauftragten für alle den Studiengang betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben verantwortlich, insbesondere:

- die Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots
- die Erstellung und Aktualisierung von Listen der Prüfenden.

III. Prüfungsorganisation

§ 11 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Masterprüfungen und Prüfungsamt

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die von ihm verantworteten Bachelor- und Masterstudiengänge einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss, dem die Organisation der Bachelor- und Masterprüfungen obliegt und der die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben erledigt. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Neuere Philologien für die Prüfungsorganisation nach § 45 Abs. 1 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten mindestens einmal jährlich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören fünf Vertreterinnen und Vertreter der Professorenschaft sowie zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs Neuere Philologien an. Eines der studentischen Mitglieder muss in einem der Bachelorstudiengänge, das zweite studentische Mitglied in einem der Masterstudiengänge, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist, immatrikuliert sein.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Geschäftsstelle ist in der Philosophischen Promotionskommission angesiedelt („Prüfungsamt“). Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung an das Prüfungsamt übertra-

gen. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz.

(5) In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fällt einzelne Entscheidungen nach dieser Ordnung im Benehmen mit der Modulkoordination oder mit der akademischen Leitung, insbesondere bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern (§ 12 Abs. 2), bei der Zulassung zur Masterprüfung in Ausnahmefällen (§ 13 Abs. 3), bei der Organisation der Modulprüfungen (§ 15), bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 19), bei der Ausgabe des Masterthemas in Ausnahmefällen (§ 23 Abs. 6) und bei der Behandlung von Einsprüchen und Widersprüchen (§ 32).

(8) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörerinnen und Zuhörer an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Ablehnende Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss kann in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang im Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

§ 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen dürfen im Rahmen eines Masterstudiengangs nur Mitglieder oder Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, die mindestens den Masterabschluss

oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(4) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

IV. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 13 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung setzt die Immatrikulation in dem jeweiligen Studiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität voraus. Weitere Zulassungsvoraussetzungen regeln die studiengangsspezifischen Anhänge.

(2) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zur Masterprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- a. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Zwischen- oder Abschlussprüfung im Masterstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – gegebenenfalls unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang nicht abgeschlossen hat;
- b. ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- c. ggf. Nachweise über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse;
- d. Nachweis über die Zahlung der nach dieser Ordnung zu entrichtenden Prüfungsgebühr (§ 33).

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn

- a. die oder der Studierende die in Abs. 2 genannten Nachweise nicht erbringt;
- b. die oder der Studierende die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in demselben oder einem verwandten Masterstudiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet. Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil mit den Modulen und den in ihnen geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen, insbesondere Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung;
- c. die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 25 Abs. 6 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- d. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Modulprüfungen, Prüfungsformen

(1) Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer einzelnen Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus einer veranstaltungsbezogenen Modulprüfung. In einzelnen Modulen kann die Modulprüfung auch aus kumulativen Modulprüfungen (mehrere Modulteilprüfungen) bestehen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(2) Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als mündliche Prüfungen (§ 21), Klausuren, Hausarbeiten oder Projektarbeiten (§ 22) erbracht. Die studiengangsspezifischen Anhänge können weitere, studiengangsspezifische Prüfungsformen vorsehen.

(3) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Ist die Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden sowie die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls geprüft.

(4) Im Falle der Wiederholung von Modulprüfungen kann die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Die Wahl der Prüfungsform bestimmt die oder der Prüfende. Die Prüfungsform wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsamt zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüferin oder Prüfer und der oder dem Studierenden auch in einer Fremdsprache abgenommen werden; in den Modulbeschreibungen der jeweiligen studien-gangsspezifischen Anhänge kann eine Verpflichtung zur Abnahme in einer Fremdsprache vorgesehen werden.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Protokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls bzw. Modulteils aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse nach § 16 Abs. 2 und § 18 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 15 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren

(1) Modulabschlussprüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls. Veranstaltungsbezogene Modulprüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen. Die Prüfungszeiträume für die Modulabschlussprüfungen liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, im regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 16 Abs. 1 und 2 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt.

(2) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss jährlich festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Modulabschlussprüfungen, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Meldetermine und Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Modulabschlussprüfungen durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z.B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern möglich.

(3) Der Prüfungstermin für eine veranstaltungsbezogene Modulprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zu einer solchen Modulprüfung werden auf der Webseite der Philosophischen Promotionskommission bekannt gegeben; sie dürfen nachträglich nicht geändert werden.

(4) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden, unabhängig davon, ob die Modulprüfung in Form einer Modulabschlussprüfung oder einer veranstaltungsbezogenen Modulprüfung zu absolvieren ist; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens werden vom Prüfungsamt nach Rücksprache mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgelegt und im Fachbereich bekannt gegeben. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(5) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, sofern sie oder er zur Masterprüfung zugelassen und nicht beurlaubt ist und die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulprüfung ausgeschlossen. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder der Inanspruchnahme

von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(6) Kann die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als noch nicht abgeschlossen.

(7) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht bis zum Rücktrittstermin über QIS oder durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Rücktritte von den Prüfungen sind bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung.

§ 16 Versäumnis und Rücktritt, Fristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende den bindenden Prüfungstermin versäumt, es sei denn, die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den nicht-fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Art und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe-, Lebenspartner/in) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann sie oder er bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei einer Krankheit gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Erkennt die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei fristgerechtem Rücktritt oder anerkanntem Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Fristen für die Absolvierung der Modulprüfungen oder eine Verlängerung der Bearbeitungszeiten ermöglichen, soweit die oder der Studierende durch Krankheit, eine Behinderung, eine chronischen Erkrankung, durch Mutterschutz oder Elternzeit, durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin oder -partner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder aus einem anderen vergleichbaren, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden, Grund nicht in der Lage ist, die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung in der vorgesehenen Frist bzw. Bearbeitungszeit abzulegen. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich ist. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Gründe sind durch Nachweise glaubhaft zu machen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit gilt Abs. 2 entsprechend

§ 17 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf eine sonstige Beeinträchtigung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 18 Täuschung und Störungen des Prüfungsverlaufs

(1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen und Studienleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungs- oder Studienleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen haben. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z.B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte oder Mobiltelefone, zu werten.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1, 2 oder 3 vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Module und Teilmodule in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen. Die Beweislast für nicht hinreichende Voraussetzungen trägt der Prüfungsausschuss. Kann der Prüfungsausschuss den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen und Teilmodulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen

sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde, als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind. Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden. Ausnahmen regeln die studiengangsspezifischen Anhänge.

(5) Maximal können 60 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden. Die Anrechnung einer Masterarbeit oder vergleichbaren Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nichtbestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Masterstudiengang des Fachbereichs Neuere Philologien gibt, berücksichtigt. § 25 Abs. 6 findet Anwendung.

(8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und / oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

§ 20 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung für die Anerkennung der CP ist der individuelle Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 HHG überprüften Verfahren. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50% der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

§ 21 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen beziehen sich auf den Stoff eines Moduls oder einzelner Lehrveranstaltungen. Sie werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit

höchstens fünf Studierenden abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Genauer legen die studiengangsspezifischen Studiengänge fest.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sein denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten

(1) Klausuren beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit (gegebenenfalls mit zugestandenem Hilfsmitteln) und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren können Multiple Choice-Fragen enthalten. Bei der Aufstellung der Multiple Choice-Fragen und des Antwortkataloges ist festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Lassen die studiengangsspezifischen Anhänge zu, dass Multiple Choice-Fragen mehr als 25% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- a. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- b. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen die Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt
- c. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorenschaft angehören muss.
- d. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- e. Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteten Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 90 Minuten, soweit dies nicht in den studiengangsspezifischen Anhängen anders geregelt ist.

(4) Das Bewertungsverfahren der Klausuren beträgt in der Regel vier Wochen. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

- (5) Klausuren sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausur aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.
- (6) Eine Hausarbeit ist die selbständige und angemessene schriftliche Ausarbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt die Prüferin oder der Prüfer in Absprache mit der oder dem Studierenden fest. Der Ausgabezeitpunkt des Themas und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit sind zu dokumentieren; das Nähere dazu legt der Gemeinsame Prüfungsausschuss fest.
- (7) In Projektarbeiten weisen die Studierenden nach, dass sie konzeptionell und lösungsorientiert praxisnahe Aufgabenstellungen oder wissenschaftliche Problemstellungen bearbeiten können. Die Dauer der Projektarbeiten ist in den studienengangsspezifischen Anhängen geregelt. Für Projektarbeiten gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Nach Entscheidung der oder des Prüfenden können Projekt- und Hausarbeiten auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (9) Für Haus- und Projektarbeiten gilt § 23 Abs. 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Hausarbeit oder Projektarbeit in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer und nach Absprache mit ihr oder ihm einzureichen ist.
- (10) Beurteilung und Benotung von Projekt- und Hausarbeiten obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Die Bewertung soll nach sechs Wochen, muss spätestens aber nach acht Wochen abgeschlossen sein. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen.
- (11) Die studienengangsspezifischen Anhänge können andere schriftliche Prüfungsformen (zum Beispiel Forschungsbericht, Portfolio) vorsehen.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Thema aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird als Abschlussarbeit (Thesis) von der oder dem Studierenden angefertigt; sie kann im näheren Zusammenhang mit einem der Pflichtmodule des Studiengangs stehen; näheres regeln die studienengangsspezifischen Anhänge. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Personen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.
- (2) Die studienengangsspezifischen Anhänge regeln, welche Module Studierende abgeschlossen haben müssen, um die Zulassung zur Masterarbeit zu beantragen. Die Masterarbeit wird innerhalb eines Zeitraums von drei bis sechs Monaten angefertigt und mit mindestens 15 und höchstens 30 CP angerechnet; sie kann auch Bestandteil eines Mastermoduls sein. Näheres regeln die studienengangsspezifischen Anhänge.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit kann von Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und von promovierten Mitgliedern, die in den Masterstudiengängen lehren, ausgegeben und betreut werden; § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Betreuungsperson vorzuschlagen.
- (5) Die oder der Studierende beantragt bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Masterarbeit; ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen; dem Vorschlag der oder des Studierenden ist dabei nach Möglichkeit zu folgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass die oder der Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. Das Thema vergibt die Betreuerin oder der Betreuer, die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(6) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema der Arbeit in Absprache mit einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Neuere Philologien gestellt werden. Sie oder er bewertet die Arbeit zusammen mit der externen Betreuerin oder dem externen Betreuer.

(7) Die studiengangsspezifischen Anhänge regeln, in welcher Sprache die Masterarbeit verfasst werden kann. Wird die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Das Thema der Masterarbeit ist so einzugrenzen, dass es innerhalb des vorgesehenen Zeitraums bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden; die Bearbeitungsfrist des neuen Themas beginnt mit der Ausgabe. Die Rückgabe eines geänderten Themas ist ausgeschlossen.

(9) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Krankheit um den Zeitraum der Erkrankung auf Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss möglich. Eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal 50% aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2.

(10) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen der Masterarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Quellen entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht, auch nicht auszugsweise, in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung oder Studienleistung verwendet wurde. Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausführung im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postwegs ist das Datum des Poststempels entscheidend.

(11) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu beurteilen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Betreuungsperson von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer vorzuschlagen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Einer der Prüfenden muss in der Regel Professorin oder Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein.

(12) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit vorgelegt werden; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Erstgutachtens beschränken. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen.

(13) Wird die Masterarbeit von einer oder einem der beiden Prüfenden mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt, beauftragt die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unverzüglich eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer; gleiches gilt bei Notenabweichungen von 2,0 oder mehr Notenschritten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen. Sind zwei Beurteilungen „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Note der Masterarbeit „nicht ausreichend“ (5,0).

V. Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamturteil bei bestandener Prüfung

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung für einzelne Prüfungsleistungen ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen; sie wird von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt. Bei der letztmaligen Wiederholung von Prüfungsleistungen ist die Bewertung grundsätzlich von zwei Prüfenden vorzunehmen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit oder des Mastermoduls. Die studiengangsspezifischen Anhänge legen fest, welche der Modulprüfungen in die Gesamtbenotung einbezogen werden. Die Note der Masterarbeit oder des Mastermoduls wird dabei zweifach gewichtet, sofern die studiengangsspezifischen Anhänge keine andere Regelung vorsehen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses angefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich durch das Prüfungsamt in einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Verfahren bekannt gegeben.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten für die Teilprüfungen, sofern der jeweilige fachspezifische Anhang nicht vorsieht, dass sich die Modulnote nicht als das mittels CP gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen errechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

A =	die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen.
B =	die Note, die die nächsten 25%,
C =	die Note, die die nächsten 30%,

- D = die Note, die die nächsten 25%,
E = die Note, die die nächsten 10% in der Vergleichsgruppe erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(7) Wird in der Masterprüfung eine Gesamtnote mit einem Durchschnitt im Bereich von 1,0 bis 1,3 erreicht, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet „excellent“.

VI. Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 25 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen; Wiederholungsfristen

- (1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 16 Abs. 1 oder § 18 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Bestandene Modulprüfungen (einschließlich der veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen) können nicht wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt die oder der Studierende für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Vor der Wiederholung können der oder dem Studierenden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden. Bei Nichtbestehen der erstmaligen Wiederholung sollen die Veranstaltungen, auf die die Modulprüfung bezogen ist, wiederholt werden. Mit der Meldung zur Modulprüfung für diese Veranstaltungen gilt die oder der Studierende für die zweite Wiederholungsprüfung als angemeldet. Bei Nichtbestehen der letztmaligen Wiederholungsprüfung ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Wiederholungsprüfungen sollen bis zu acht Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag der oder des Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten; § 16 Abs. 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten; § 16 Abs. 1 und 2 findet entsprechende Anwendung. Die Zulassung zur Wiederholung der Masterarbeit kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden; in diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nur möglich, sofern von der Rückgabe beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenter Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.

§ 26 Endgültiges Nichtbestehen oder Abbruch der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a. eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 16, § 18 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b. die Masterarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder in ihrer Wiederholung gemäß § 16, § 18 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c. der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- d. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.
- e. Hat eine Studierende oder ein Studierender die Masterprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

VII. Prüfungszeugnis; Masterurkunde und Diploma-Supplement

§ 27 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien und der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 29 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch ausgestellt, welches Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Masterabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

VIII. Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muss der Gemeinsame Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis bzw. eine neue Bescheinigung auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma-Supplement und die Masterurkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO).

§ 32 Einsprüche und Widersprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzu legen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 33 Prüfungsgebühren

- (1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) Die Prüfungsgebühren betragen für die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 werden in zwei Raten zu je 50.- Euro fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, den 26. März 2013

Prof. Dr. Susanne Opfermann
Dekanin des Fachbereichs Neue Philologien

Anhänge

Anhang I: Vom Fachbereich Neuere Philologien angebotene Masterstudiengänge:

M.A. American Studies

M.A. Anglophone Literatures, Cultures and Media

M.A. Deutsche Literatur

M.A. Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation

M.A. Moving Cultures – Transcultural Encounters /Cultures en mouvement – rencontres transculturelles / Culturas en movimiento – encuentros transculturales

M.A. Romanistische Linguistik

M.A. Skandinavistik

M.A. Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Anhang 2: Studiengangsspezifische Anhänge der vom Fachbereich angebotenen Masterstudiengänge mit Studienplan:

a) M.A. American Studies

b) M.A. Anglophone Literatures, Cultures and Media

c) M.A. Deutsche Literatur

d) M.A. Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation

e) M.A. Moving Cultures – Transcultural Encounters /Cultures en mouvement – rencontres transculturelles / Culturas en movimiento – encuentros transculturales

f) M.A. Romanistische Linguistik

g) M.A. Skandinavistik

h) M.A. Theater-, Film- und Medienwissenschaft

**Studiengangspezifischer Anhang für den Masterstudiengang
SKANDINAVISTIK
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**

**TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS; STUDIENVORAUSSETZUNGEN,
STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG**

I.1 GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

I.1.3 Berufliche Tätigkeiten

I.2 STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.2.1 Studienvoraussetzungen

I.2.2 Fremdsprachenkenntnisse

I.2.3 Studienbeginn

I.2.4 Studienfachberatung

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1. AUFBAU DES STUDIUMS, MODULE, KREDITPUNKTE

II.1.1 Aufbau des Studiums

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

II.1.4 Übersicht über Vergabe der Kreditpunkte (CP)

II.2 STUDIENGANGSPEZIFISCHE LEHR- UND LERNFORMEN, PRÜFUNGSFORMEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

II.2.1 Lehr- und Lernformen

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

III.2 UMFANG DER MASTERPRÜFUNG

III.3 BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

ABKÜRZUNGEN

CP	Credit Points (Kreditpunkte)
Kq	Kolloquium
M.A.	Master of Arts
Pr	Praktikum
Pj	Projekt
RO	Rahmenordnung für die MA-Studiengänge des Fachbereichs 10: „Neuere Philologien“
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
UE	Übung
V	Vorlesung

TEIL I: GEGENSTÄNDE UND ZIELE DES STUDIUMS; STUDIENVORAUSSETZUNGEN, STUDIENBEGINN UND STUDIENFACHBERATUNG

I.1 Gegenstände und Ziele des Studiums

I.1.1 Studiengangsbeschreibung

Der Masterstudiengang SKANDINAVISTIK ist philologisch ausgerichtet: Sein Gegenstand sind die modernen nordgermanischen Sprachen Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Isländisch und Färöisch sowie ihre historischen Vorstufen, ferner die in diesen Sprachen verfassten Textzeugnisse, deren historische und kulturelle Kontexte und die Geschichte ihrer Rezeption, sowie die Wissenschaftsgeschichte der Skandinavistik.

Der Studiengang ist in drei Schwerpunkte gegliedert: 1. Der philologische Schwerpunkt konzentriert sich auf literatur- und sprachwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden in der Älteren sowie der Neueren Skandinavistik unter Einbeziehung anderer Philologien. 2. Den Kern des mediävistischen Schwerpunktes bildet die Ältere Skandinavistik, welche die Zeit bis zum Ende des Mittelalters behandelt; dieser Schwerpunkt ist durch die Verknüpfung mit Lehrveranstaltungen nicht philologisch arbeitender Fächer transdisziplinär erweitert. 3. Der ebenfalls transdisziplinäre neuzeitliche Schwerpunkt basiert auf der Neueren Skandinavistik, welche den Zeitraum von der Reformation bis zur Gegenwart behandelt. Alle drei Schwerpunkte orientieren sich an bestehenden Forschungsrichtungen der Skandinavistik; sie stellen so die Einheit von Forschung und Lehre sicher und qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen auf diese Weise zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

I.1.2 Ziele und Kompetenzen

Die Studierenden erwerben durch die Auseinandersetzung mit konkreten Forschungsgegenständen des nordgermanischen Sprachgebiets umfassende Kenntnisse der Fragestellungen, Theorien, Methoden und Inhalte der Skandinavistik; durch den Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Fächer sind sie außerdem in der Lage, ihre Kenntnisse im fächerübergreifenden Kontext einzuordnen und fruchtbar zu machen. Die Studierenden entwickeln hierdurch zugleich bereits erworbene analytische und interpretatorische Fähigkeiten im Umgang mit Textzeugnissen und anderen medialen Überlieferungen des nordgermanischen Sprachraums weiter. Der Studiengang befähigt die Studierenden dazu, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten, Arbeitsprozesse zu organisieren und die Ergebnisse auf hohem sprachlichem Niveau systematisch zu formulieren.

Mithin dient das Studium der Qualifizierung zum selbständigen Forschen und damit der Vorbereitung auf eine eventuell angestrebte Promotion.

Darüber hinaus wird besonderer Wert auf den Ausbau von Sprachkompetenz gelegt. Ziel ist die exzellente Beherrschung einer kontinentalskandinavischen Sprache in Wort und Schrift, sehr gute passive Kenntnisse in den anderen kontinentalskandinavischen Sprachen und im Altnordischen sowie eine breite Kenntnis der skandinavischen Literaturen im jeweiligen Kontext von Kultur und Gesellschaft.

Das Institut für Skandinavistik empfiehlt einen Studienaufenthalt im skandinavischen Ausland oder auf Island. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 19 der Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs 10 (nachfolgend RO) anerkannt.

1.1.3 Berufliche Tätigkeiten

Das Studium der Skandinavistik orientiert sich an einem Spektrum von Berufsfeldern, die in der Regel in Verbindung mit dem Studium anderer Fächer oder bereits vorhandener beruflicher Qualifikation (im Sinne der Kompetenzerweiterung und Weiterbildung) angestrebt werden können. Das Studium selbst vermittelt insbesondere Text- und Fremdsprachenkompetenz (vgl. I.1.2), so dass es zu empfehlen ist, sich im Hinblick auf die angestrebte Berufswahl zusätzlich mittels praktischer Tätigkeiten im Rahmen von Praktika und Volontariaten zu qualifizieren.

Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Skandinavistik finden sich u.a. in den Medien, in der Kulturarbeit (Theater, Museum, Volkshochschule, kultureller Staatsdienst, usw.), an wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes, im Verlagswesen, in der Touristik, in der Wirtschaft usw. Für einige dieser Bereiche ist ein weiterführendes Studium, d.h. eine Promotion unerlässlich, etwa im Verlagswesen und vor allem in der Wissenschaft.

1.2 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

1.2.1 Studienvoraussetzungen

Zum Masterstudium wird zugelassen, wer

- a. den Bachelorstudiengang im Hauptfach Skandinavistik oder den Bachelorstudiengang im Hauptfach Empirische Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt Skandinavische Sprachen an der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen hat oder
- b. einen Bachelorstudiengang in verwandter Fachrichtung (z.B. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, American Studies, English Studies, Germanistik, Lateinische Philologie, Griechische Philologie, Romanistik oder eine andere Philologie, Geschichte, Philosophie, Katholische Theologie oder Religionswissenschaft) in Kombination mit einem Nebenfach Skandinavistik oder mit einem Nebenfach Empirische Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt Skandinavische Sprachen an der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen hat oder
- c. einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung (z.B. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, American Studies, English Studies, Germanistik, Klassische Philologie, Romanistik oder eine andere Philologie, Geschichte, Philosophie, Evangelische oder Katholische Theologie oder Religionswissenschaft) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt und gute Kenntnisse mindestens einer kontinentalskandinavischen Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) sowie Kenntnisse philologischer Arbeitsweisen nachweisen kann oder
- d. einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt und gute Kenntnisse mindestens einer kontinentalskandinavischen Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) sowie Kenntnisse philologischer Arbeitsweisen nachweisen kann.

Bewerberinnen und Bewerber, die Skandinavistik oder Empirische Sprachwissenschaft im Nebenfach im Umfang von 60 CP an der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen haben, wird die Zulassung zum Masterstudiengang unter der Auflage

erteilt, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Module Skand6.1 oder Skand6.2 oder Skand6.3 (jeweils 12 CP) sowie Skand7 (8 CP) aus dem Bachelorstudiengang Skandinavistik erfolgreich abgeschlossen sind.

Bewerberinnen und Bewerber, die den Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft im Hauptfach nach der bis zum Sommersemester 2011 gültigen Studienordnung an der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen haben, wird die Zulassung zum Masterstudiengang unter der Auflage erteilt, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters das Modul Skand7 des Bachelorstudiengangs Skandinavistik erfolgreich abgeschlossen ist.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelorabschluss oder vergleichbaren Hochschulabschluss in einem verwandten Fach oder in der gleichen Fachrichtung an einer anderen Hochschule erworben haben, kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen von maximal 30 CP nach Maßgabe von § 4 RO erteilt werden.

1.2.2 Fremdsprachenkenntnisse

Das Studium der Skandinavistik setzt gute Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) sowie sehr gute Kenntnisse mindestens einer kontinentalskandinavischen Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) sowie Kenntnisse des Altnordischen und des Lateinischen voraus. Der Nachweis von Englischkenntnissen erfolgt durch

- Abiturzeugnis; oder entsprechende Oberstufenzeugnisse, die Englischunterricht im Umfang von mindestens 5 Jahren belegen, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. „fünf Punkte“ sein darf; oder
- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind; oder
- Nachweis über einen UNICert Abschluss der Stufe 2; oder
- Nachweis über einen TOEFL-Test (Computer-basierter Score mindestens 213, schriftlicher Test mindestens 550 Punkte); oder
- einen anderen vom Prüfungsausschuss bzw. Zulassungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.
- Der Nachweis von Kenntnissen in skandinavischen Sprachen erfolgt durch
- den Abschluss des Bachelorstudiums Skandinavistik an der Goethe-Universität im Hauptfach; oder
- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindestens 300 Stunden Unterricht bzw. eine in Umfang und Qualität dem Sprachunterricht im BA Skandinavistik (d.h. den Modulen Skand4.1 oder Skand4.2 oder Skand4.3, Skand5.1 oder Skand5.2 oder Skand5.3, Skand6.1 oder Skand6.2 oder Skand6.3 und Skand7) entsprechende Qualifikation nachzuweisen sind.

Können über vorhandene Sprachkenntnisse keine entsprechenden Zertifikate vorgelegt werden, erfolgt der Nachweis durch ein Einstufungsgespräch am Institut für Skandinavistik. Das 20-minütige Einstufungsgespräch wird von den Lektoren durchgeführt und ist zu protokollieren.

Der Nachweis von Altnordischkenntnissen erfolgt durch

- den Abschluss des Bachelorstudiums Skandinavistik an der Goethe-Universität im Haupt- oder Nebenfach; oder
- Zertifikate über erfolgreich absolvierten Unterricht in Altnordisch von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindestens 50 Stunden Unterricht bzw. eine in Umfang und Qualität dem Altnordischunterricht im BA Skandinavistik (d.h. den Modulen Skand1 und Skand2) entsprechende Qualifikation nachzuweisen sind.

Der Nachweis von Lateinkenntnissen erfolgt durch

- Abiturzeugnis; oder entsprechende Oberstufenzeugnisse, die Lateinunterricht im Umfang von mindestens 3 Jahren belegen, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. „fünf Punkte“ sein darf; oder
- eine bestandene Abschlussprüfung über „Lateinkenntnisse“ von 120 Minuten Dauer nach dem Besuch eines zweisemestrigen oder entsprechend umfangreichen Lateinkurses des Instituts für Klassische Philologie des Fachbereichs 9 (Sprach- und Kulturwissenschaften) oder durch einen entsprechenden Nachweis eines anderen Instituts oder einer anderen Hochschule; oder

- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt bei der Beantragung der Immatrikulation. Können geforderte Kenntnisse in kontinentalskandinavischen Sprachen und im Altnordischen zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung zum Studium unter der Auflage, dass der Erwerb fehlender Sprachkenntnisse im ersten Fachsemester aufgenommen und im Regelfall mit dem zweiten Fachsemester abgeschlossen wird. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Module Sk.MA.2, Sk.MA.4 und Sk.MA.5 ist erst nach Erwerb der erforderlichen Leistungsnachweise in den entsprechenden Sprachkursen möglich.

Können geforderte Lateinkenntnisse zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung zum Studium unter der Auflage, dass der Erwerb fehlender Sprachkenntnisse bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen wird. Um dies zu gewährleisten und die Verwendbarkeit der Kenntnisse im Studium sicherzustellen, wird der Erwerb fehlender Sprachkenntnisse im Regelfall im ersten Fachsemester aufgenommen und mit dem zweiten Fachsemester abgeschlossen. Auf die Möglichkeit der Anrechnung im Rahmen des Optionalbereichs (s. II.2.1) wird hingewiesen.

Wird der für das Vorliegen der jeweiligen Sprachkenntnisse geforderte Nachweis nicht innerhalb der für die Aufgabenerfüllung festgelegten Frist erbracht, ist die Zulassung zum Masterstudiengang zu widerrufen.

1.2.3 Studienbeginn

Der Masterstudiengang Skandinavistik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

1.2.4 Studienfachberatung

Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums die Studienfachberatung aufzusuchen. Im Rahmen des Masterstudienganges Skandinavistik wird ein Studienaufenthalt im skandinavischen Ausland oder auf Island empfohlen.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORGANISATION

II.1. Aufbau des Studiums, Module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

Das Studium im Masterstudiengang Skandinavistik umfasst sieben Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Er beginnt im ersten Semester mit dem Pflichtmodul Wissenschaft als Projekt: Philologische Arbeitsweisen in der Skandinavistik (Sk.MA.1). Dieses dient bei intensiver Betreuung der inhaltlichen und arbeitstechnischen Orientierung der Studierenden, schafft eine gemeinsame Arbeitsgrundlage für die Absolventinnen und Absolventen verschiedener Bachelorstudiengänge und ist zugleich bei der Wahl eines der drei Studienschwerpunkte behilflich. Nach Abschluss dieses Moduls beschäftigen sich die Studierenden in den folgenden beiden Semestern in jeweils einem Seminar intensiv mit Forschungsfragen der Skandinavistik (Modul Sk.MA.2) anhand wechselnder Themen. Ein individueller Studienschwerpunkt wird parallel durch den Besuch eines der drei Wahlpflichtmodule Sk.MA.3.1: Skandinavistik im philologischen Kontext, Sk.MA.3.2: Der Norden und Europa im Mittelalter: Kontakte, Konflikte, Kulturtransfer oder Sk.MA.3.3: Literatur und Kultur der Neuzeit ausgebaut. Hier ist – neben der Möglichkeit zum Besuch von einschlägigen Lehrveranstaltungen am Institut – der Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Fächer (beispielsweise Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Amerikanistik, Anglistik, Germanistik, Geschichte, Griechische Philologie, Katholische Theologie, Kunstgeschichte, Lateinische Philologie, Religionswissenschaft oder Romanistik) vorgesehen; Näheres regeln die Modulbeschreibungen zu den Wahlpflichtmodulen. Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis informiert über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen am Institut, wobei einzelne Lehrveranstaltungen aufgrund ihrer thematischen Breite mehrere Module abdecken. In diesen Lehrveranstaltungen erworbene CP können nur für jeweils ein Modul angerechnet werden. Bei Unklarheiten bezüglich der Zuordnung

von Lehrveranstaltungen anderer Institute zu den entsprechenden Wahlpflichtmodulen entscheidet die oder der Modulbeauftragte.

Das wissenschaftliche Arbeiten in den kontinentalskandinavischen Sprachen wird ab dem ersten Semester in dem Pflichtmodul Sk.MA.4: Skandinavische Sprachen: Literatur, Kultur und Gesellschaft weiter eingeübt; parallel hierzu werden in einem verpflichtenden Lektüremodul (Sk.MA.5) die Kenntnisse der kontinentalskandinavischen Literaturen erweitert.

Der Optionalbereich umfasst das Pflichtmodul Sk.MA.6: Optionalbereich; er ermöglicht die Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen und dient sowohl der selbständigen weiteren Berufsqualifikation als auch der fachlichen Weiterbildung (vgl. II.2.1). Leistungen im Optionalbereich können während des gesamten Studiums erbracht werden.

Im letzten Studiensemester wird die Masterarbeit (Modul Sk.MA.8) verfasst; auf diesen letzten Abschnitt des Studiums bereitet inhaltlich und methodisch im vorangehenden Semester ein Kolloquium mit nicht benoteter Präsentation (Modul Sk.MA.7) vor.

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Der Masterstudiengang Skandinavistik ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und insgesamt 120 CP erreicht wurden. Dabei entfallen 30 CP auf die Masterarbeit, 60 CP auf die übrigen Pflichtmodule, 15 CP auf das Wahlpflichtmodul im Studienschwerpunkt und 15 CP auf den Optionalbereich.

II.1.3 Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Das Studium im Masterstudiengang Skandinavistik umfasst die sieben Pflichtmodule Sk.MA.1, Sk.MA.2, Sk.MA.4, Sk.MA.5, Sk.MA.6, Sk.MA.7 und Sk.MA.8 sowie eines der Wahlpflichtmodule Sk.MA.3.1 oder Sk.MA.3.2 oder Sk.MA.3.3.

II.1.4 Übersicht über Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Modul Sk.MA.1:	Wissenschaft als Projekt: Philologische Arbeitsweisen in der Skandinavistik	12 CP
Modul Sk.MA.2:	Forschungsfragen der Skandinavistik	15 CP
Modul Sk.MA.3.1:	Skandinavistik im philologischen Kontext	
Modul Sk.MA.3.2:	Der Norden und Europa im Mittelalter: Kontakte, Konflikte und Kulturtransfer	je 15 CP
Modul Sk.MA.3.3:	Literatur und Kultur der Neuzeit	
Modul Sk.MA.4:	Skandinavische Sprachen: Literatur, Kultur und Gesellschaft	13 CP
Modul Sk.MA.5:	Kanon: Konstitution und Kritik	15 CP
Modul Sk.MA.6:	Optionalbereich	15 CP
Modul Sk.MA.7:	Vorbereitung und Begleitung der Examensphase	5 CP
Modul Sk.MA.8:	Masterarbeit	30 CP
		120 CP

II.2 Studiengangsspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise

II.2.1 Lehr- und Lernformen

Optionalbereich:

Der Optionalbereich dient der Vertiefung von im Studium erworbenen Fähigkeiten und ihrer berufs- oder forschungsorientierten Anwendung. Den Studierenden wird ermöglicht, ihrem Studium ein individuelles Profil zu geben. Darüber

hinaus soll der praktische Anteil den Studierenden erste Erfahrungen und Einblicke in mögliche Berufsfelder eröffnen. Die CP werden hier durch eine große Bandbreite an extra-curricularen Aktivitäten erbracht, deren Auswahl und Zusammenstellung bei vorheriger Absprache mit der modulverantwortlichen Stelle den einzelnen Studierenden überlassen wird. Hierzu gehören unter anderem:

Fachrelevante extra-curriculare Aktivität	Richtlinie für CP-Werte
Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem BA-Studiengang SKANDINAVISTIK, sofern dieser dem Erwerb weiterer skandinavischer Sprachkenntnisse dient	3-6 CP je nach gewählter Veranstaltung (Nachweis der aktiven Teilnahme/ Leistungsnachweis)
Besuch einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtmodulen Sk.MA.3.1-Sk.MA.3.3	2-5 CP je nach gewählter Veranstaltung (Nachweis der aktiven Teilnahme/ Leistungsnachweis)
Wiederholter Besuch des Kolloquiums (Sk.MA.7-1)	3 CP (Nachweis der aktiven Teilnahme)
Besuch einer Lehrveranstaltung zum Erwerb von Lateinkenntnissen	Nach Rücksprache mit der oder dem Modulbeauftragten
Besuch einer Lehrveranstaltung eines anderen Masterstudiengangs, sofern ein fachlicher Zusammenhang mit den Lehrinhalten des MA-Studiengangs SKANDINAVISTIK nachweisbar ist.	Nach Rücksprache mit der oder dem Modulbeauftragten
Besuch von Gastvorträgen und skandinavischsprachigen Autorenlesungen	1 CP / vier Vorträge bzw. Lesungen mit jeweils einer einseitigen schriftlichen Zusammenfassung
Besuch von Tagungen, Workshops, Konferenzen	1 CP / Veranstaltungstag (3seitiger Abschlussbericht)
Praktikum in einem studienrelevanten Bereich (inkl. 10 Seiten Abschlussbericht)	1 CP / 30 h Umfang + 1 CP für den Abschlussbericht
Vorbereitung eines unterrichtsbegleitenden Tutoriums im Bachelorstudiengang SKANDINAVISTIK	3-5 CP / Semester (wiederholt abgehaltene Tutorien können nur einmal anerkannt werden)
Mithilfe bei Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen oder von außerplanmäßigen studienrelevanten Veranstaltungen wie Workshops, Arbeitskreisen u.ä.	nach Rücksprache mit der oder dem Modulbeauftragten
Teilnahme an Exkursionen nebst Mitwirkung an deren Vor- und Nachbereitung	1 CP / 30 h Umfang
Erhebliche Mitwirkung in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremium der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung	1-2 CP / Semester (Bescheinigung)
Sonstige fachliche, wissenschaftsorganisatorische oder berufsqualifizierende Tätigkeiten	nach Rücksprache mit der oder dem Modulbeauftragten
Studierende, die während des BA-Studiums nicht Neuisländisch gelernt haben, können sich Modul Skand12: Grundlagen der modernen isländischen Sprache des BA-Studiengangs SKANDINAVISTIK im Optionalbereich anrechnen lassen.	12 CP

In keinem der aufgeführten Bereiche dürfen mehr als 10 CP angerechnet werden, es sei denn, es wird das Modul Skand12: Grundlagen der modernen isländischen Sprache belegt. Voraussetzung für die Vergabe von CP für Leistungen zum Optionalbereich sind Leistungsnachweise beziehungsweise die Vorlage eines aussagekräftigen Tätigkeitsberichts. Die Zumessung der

CP-Anzahl erfolgt auf Grundlage der für die Leistungen beziehungsweise der im Tätigkeitsbericht ausgewiesenen Arbeitsbelastung. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Leistung sind jeweils die Lehrenden, welche die zur Leistung gehörende Veranstaltung (Seminar, Gastvortrag, Tagung etc.) anbieten. Für die Erstellung der Tätigkeitsberichte werden, je nach Umfang, unter Umständen weitere CP vergeben; so sind etwa für das Verfassen eines Berichts im Umfang von ca. 10 Standardseiten (1800 Zeichen pro Seite) 30 Stunden (1 CP) vorgesehen.

Über die Anerkennung der zu erbringenden Leistungen entscheidet die oder der Modulbeauftragte. Schon im Vorfeld sind Dauer und Art der Tätigkeit, Umfang und formale Gestaltung des jeweiligen Tätigkeitsberichts sowie die entsprechende Zumessung der CP in Absprache mit der oder dem Modulbeauftragten festzulegen. Die Zumessung der CP-Anzahl erfolgt auf Grundlage der für die Leistungen beziehungsweise der im Tätigkeitsbericht ausgewiesenen Arbeitsbelastung. Die jeweiligen Absprachen zur Zumessung der CP hat die oder der Modulbeauftragte zu dokumentieren. Den vorgelegten Unterlagen ist jeweils eine rechtsverbindliche Erklärung darüber beizufügen, dass die fragliche Leistung nicht bereits für einen anderen Studiengang angerechnet wurde.

Praktikum: Praktika ermöglichen den Studierenden, die im Studium erworbenen Kompetenzen zu erweitern und berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. Als Praktika anerkannt werden Tätigkeiten im Umfang von mindestens 90 und höchstens 300 Arbeitsstunden (3-10 CP), sofern diese fachlich einschlägig sind und/oder der Vertiefung der in I.1.2 genannten Schlüsselkompetenzen dienen und/oder Einblicke in potentielle Berufsfelder bieten. Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht von ca. 10 Standardseiten (1800 Zeichen pro Seite) vorzulegen. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Ob ein Praktikum anerkannt werden kann, sollte im Vorfeld mit der oder dem Modulbeauftragten abgesprochen werden. Auch während der Durchführung des Praktikums kann die oder der Modulbeauftragte zur Beratung konsultiert werden.

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

Projektarbeit: In den Projektarbeiten in den Modulen Sk.MA.1 und Sk.MA.2 weisen die Studierenden nach, dass sie konzeptionell und lösungsorientiert praxisnahe Aufgabenstellungen oder wissenschaftliche Problemstellungen bearbeiten können (vgl. § 22 Abs. 7 RO). Für das Erstellen der Projektarbeiten sind jeweils 150 Arbeitsstunden (5 CP) vorgesehen.

Bericht: Im Bericht im jeweiligen Studienschwerpunkt (Modul Sk.MA.3.1, Sk.MA.3.2 oder Sk.MA.3.3) stellen die Studierenden in einem Umfang von 10 bis 15 Standardseiten die Gegenstände der besuchten Veranstaltungen kurz dar, resümieren anschließend ihren methodischen und inhaltlichen Erkenntnisfortschritt im gewählten Studienschwerpunkt und stellen Überlegungen zur Relevanz dieses Fortschritts für das Arbeiten an Gegenständen der Skandinavistik, auch im Hinblick auf die abschließende Masterarbeit, an. Die Regelungen zur Kenntlichmachung wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Quellen entnommener Stellen in § 23 Abs. 10 RO gelten entsprechend. Der Bericht ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Präsentation: Bei der Präsentation im Rahmen des Kolloquiums (Modul Sk.MA.7) handelt es sich um ein mündliches Referat im Umfang von ca. 30 Minuten. Die Studierenden präsentieren einen ersten Projektentwurf ihrer Masterarbeit, welcher einen Überblick über das Thema, den Forschungsstand und den geplanten Arbeitsprozess vermittelt.

Masterarbeit: Die Masterarbeit wird in einem Zeitraum von sechs Monaten als selbständige wissenschaftliche Arbeit verfasst. Der Umfang sollte bei etwa 70 Standardseiten (ca. 30.000 Wörter / 126.000 Zeichen) liegen. Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer. Wird die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

TEIL III: MASTERPRÜFUNG

III.1 Zulassung zur Masterprüfung

Für die Zulassung zur Masterprüfung sind die in § 13 RO genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die Module Sk.MA.1-Sk.MA.6 (insgesamt 85 CP) erfolgreich abgeschlossen hat.

III.2 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- a. den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen: Sk.MA.1, Sk.MA.2, Sk.MA.4 und Sk.MA.5 und Sk.MA.8
- b. der Modulprüfung zu einem der Wahlpflichtmodule Sk.MA.3.1, Sk.MA.3.2 oder Sk.MA.3.3

III.3 Berechnung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung in Skandinavistik wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus folgenden Modulendnoten ergibt: Die Note der Masterarbeit zählt dreifach, die Note des Moduls Sk.MA.1 zählt einfach, die Noten der Module Sk.MA.2-Sk.MA.4 zählen doppelt, die Note des Moduls Sk.MA.5 zählt anderthalbfach. Aus diesen Noten wird ein arithmetisches Mittel gebildet.

TEIL IV: MODULBESCHREIBUNGEN

Die nachfolgenden Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zum Angebotszyklus, zur Dauer des Moduls, zu den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und über ihren Zeitaufwand in Semesterwochenstunden und dem Arbeitsaufwand in Kreditpunkten (CP) sowie zu den Prüfungsvorleistungen und der Art der Prüfungen.

Modul Sk.MA.1: Wissenschaft als Projekt: Philologische Arbeitsweisen in der Skandinavistik			Pflichtmodul 12 CP			
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden (2 CP), Selbststudium: 300 Arbeitsstunden (10 CP)						
<p>Inhalt: Dieses Modul dient der Auseinandersetzung mit den speziellen Arbeitsweisen und Methoden der Skandinavistik, insbesondere dem Einüben philologischer Arbeitsweisen anhand spezieller Probleme der skandinavischen Literatur und Kultur von den Anfängen bis zur Gegenwart, wodurch zugleich eine gemeinsame Wissensgrundlage gebildet wird. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, bereits vorhandene Interessen zu verfolgen, und sie entwickeln parallel zum besuchten Seminar eine wissenschaftliche Fragestellung. Die Arbeitsprozesse an der hieraus entstehenden Projektarbeit werden in einem kleinen Kolloquium regelmäßig analysiert und diskutiert.</p> <p>Kompetenzen: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Moduls sind in der Lage in der Auseinandersetzung mit Quellen und der Forschungsliteratur ein wissenschaftliches Problem zu formulieren und zu untersuchen. Darüber hinaus können sie ihr Vorhaben in einem Exposé prozessorientiert darstellen, optimal strukturieren und methodisch kompetent und zeitgerecht ausarbeiten.</p> <p>Hinweise: Die genauen Titel der für dieses Modul wählbaren Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.</p> <p>Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p> <p>Angebotsturnus: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester.</p> <p>Dauer: ein Semester</p> <p>Modulbeauftragte: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis</p> <p>Studiennachweise: Leistungsnachweis (regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach § 8 Abs.4 RO) in Sk.MA.1.1</p> <p>Modulabschlussprüfung: Projektarbeit (im Umfang von 150 Arbeitsstunden)</p> <p>Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis in Sk.MA.1-1; Bestehen der Modulprüfung</p>						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Sk.MA.1-1: Seminar	S	2	5			
Sk.MA.1-2: Kolloquium zur Projektarbeit	Kq	2	7			

Modul Sk.MA.2: Forschungsfragen der Skandinavistik			Pflichtmodul 15 CP		
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden (2 CP), Selbststudium: 390 Arbeitsstunden (13 CP)					
<p>Inhalt: In diesem forschungsorientierten Modul vertiefen die Studierenden durch die aktive Teilnahme an zwei Seminaren ihre Fähigkeit, in der gesamten Breite des Faches Skandinavistik wissenschaftlich zu arbeiten. Sie werden angehalten, den gewählten Schwerpunkt innerhalb des Studiengangs in seiner Zuordnung zum Gesamtfach zu reflektieren und im Hinblick darauf in einer Projektarbeit fruchtbar zu machen.</p> <p>Kompetenzen: Mit dem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden unterschiedliche wissenschaftliche Theorien, Methoden und Arbeitstechniken auf fortgeschrittenem Niveau und können sie reflektiert und eigenständig auf die gewählten skandinavistischen Forschungsfragen übertragen. Die Studierenden üben somit Kompetenzen in folgenden Bereichen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Analyse, Diskussion und Einordnung skandinavistischer Probleme - der thematischen Spezialisierung - der Rekonstruktion, rationalen Bewertung und Entwicklung von Argumenten und Meinungen - der strukturierten (mündlichen und schriftlichen) Darstellung komplexer Sachverhalte. 					
Hinweise: Die genauen Titel der für dieses Modul wählbaren Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.					
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK					
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von Modul Sk.MA.1					
Angebotsturnus: Das Modul kann in jedem Semester begonnen werden.					
Dauer: ein bis zwei Semester					
Modulbeauftragte/r: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis					
Studiennachweise: Leistungsnachweis (regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach § 8 Abs.4 RO) in Sk.MA.2-1 und Sk.MA.2-2					
Modulabschlussprüfung: Projektarbeit (im Umfang von 150 Arbeitsstunden)					
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis in Sk.MA.2-1 und Sk.MA.2-2; Bestehen der Modulabschlussprüfung					
			Semester/CP		
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2-3	4
Sk.MA.2-1: Seminar	S	2		5	
Sk.MA.2-2: Seminar	S	2		5	
Sk.MA.2-3: Projektarbeit				5	

Modul Sk.MA.3.1: Skandinavistik im philologischen Kontext	Wahlpflichtmodul 15 CP
Präsenzzeit: je nach gewählten Veranstaltungstypen 90-300 Arbeitsstunden (3-10 CP), Selbststudium: je nach gewählten Veranstaltungstypen 150-360 Arbeitsstunden (5-12 CP)	
<p>Inhalt: Dieses Modul dient der Vertiefung literatur- und sprachwissenschaftlicher Arbeitsweisen bei einer gleichzeitigen Erweiterung der Perspektive auf die Gegenstände, Methoden und Forschungsfragen anderer Philologien. Hierzu ist je nach Schwerpunktsetzung und Vorkenntnissen aus dem B.A.-Studium neben der Möglichkeit des Besuchs von institutseigenen Veranstaltungen der Besuch von Veranstaltungen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Amerikanistik, Anglistik, Germanistik, Lateinischen Philologie, Griechischen Philologie und der Romanistik in Abstimmung mit der oder dem Modulbeauftragten vorgesehen. Die Studierenden besuchen dabei mindestens ein Seminar sowie eine Vorlesung in einem oder mehreren der genannten benachbarten Fächer; die Lehrformen der übrigen Veranstaltungen zur Erbringung von weiteren 5 CP sind frei wählbar. Die Studierenden stellen in einem abschließenden Bericht, der alle besuchten Veranstaltungen berücksichtigt, sowie in einem mündlichen Prüfungsgespräch den Bezug zwischen den von ihnen besuchten Veranstaltungen und ihrem Studienschwerpunkt in der Skandinavistik her und reflektieren ihren methodischen sowie inhaltlichen Erkenntnisfortschritt.</p> <p>Kompetenzen: Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Forschungsfragen der Skandinavistik vor dem Hintergrund verschiedener literatur- und sprachwissenschaftlicher sowie literaturtheoretischer Ansätze zu behandeln.</p>	
<p>Hinweise: Die genauen Titel der für dieses Modul wählbaren Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind den kommentierten Vorlesungsverzeichnissen der betreffenden Fächer zu entnehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen nicht aufgeführter Fächer ist nach Abstimmung mit der oder dem Modulbeauftragten und dem fraglichen Institut möglich. Besucht werden muss mindestens ein Seminar, daneben können unterschiedliche Veranstaltungstypen gewählt werden. Für die durch den Seminarleiter zu bescheinigende aktive Teilnahme an einem Seminar werden 5 CP, für die Teilnahme an einer Übung 3 CP und für den Besuch einer Vorlesung 2 CP angerechnet. Es müssen mindestens drei Veranstaltungen besucht werden, das Modul kann sich aber – je nach gewählten Veranstaltungstypen – auch aus mehr Veranstaltungen zusammensetzen. Insgesamt müssen 15 CP erworben werden.</p>	
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Angebotsturnus: Leistungen im Rahmen dieses Moduls können in jedem Semester erbracht werden.	
Dauer: drei Semester	
Modulbeauftragte/r: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis	
Studiennachweise: Teilnahmenachweise (regelmäßige und aktive Teilnahme) in Sk.MA.3.1-1–Sk.MA.3.1-3	
Modulabschlussprüfung: schriftlicher Bericht (10-15 Seiten) und darauf bezogene mündliche Prüfung (30 Minuten)	
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise in Sk.MA.3.1-1–Sk.MA.3.1-3; Bestehen der Modulabschlussprüfung	

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP		
			1-3	3	4
Sk.MA.3.1-1: Seminar	S	2	5		
Sk.MA.3.1-2: Seminar/Vorlesung	S/V	2	5/2		
Sk.MA.3.1-3: nach Wahl	S/V/UE	2-6	5/2/3		
Sk.MA.3.1-4: schriftlicher Bericht				2	
Sk.MA.3.1-5: mündliche Prüfung				1	

Modul Sk.MA.3.2: Der Norden und Europa im Mittelalter: Kontakte, Konflikte und Kulturtransfer	Wahlpflichtmodul 15 CP
Präsenzzeit: je nach gewählten Veranstaltungstypen 90-300 Arbeitsstunden (3-10 CP), Selbststudium: je nach gewählten Veranstaltungstypen 150-360 Arbeitsstunden (5-12 CP)	
<p>Inhalt: Dieses Modul dient dem Erwerb von Kenntnissen über Geschichte, Literatur und Kultur Europas im Mittelalter. Hierzu ist je nach Schwerpunktsetzung und Vorkenntnissen aus dem B.A.-Studium neben der Möglichkeit des Besuchs von institutseigenen Veranstaltungen der Besuch von Veranstaltungen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Lateinischen Philologie, Griechischen Philologie, Romanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft oder Katholischen Theologie in Abstimmung mit der oder dem Modulbeauftragten vorgesehen. Die Studierenden besuchen dabei mindestens ein Seminar sowie eine Vorlesung in einem oder mehreren der genannten benachbarten Fächer; die Lehrformen der übrigen Veranstaltungen zur Erbringung von weiteren 5 CP sind frei wählbar. Die Studierenden stellen in einem abschließenden Bericht, der alle besuchten Veranstaltungen berücksichtigt, sowie in einem mündlichen Prüfungsgespräch den Bezug zwischen den von ihnen besuchten Veranstaltungen und ihrem Studienschwerpunkt in der Skandinavistik her und reflektieren ihren methodischen sowie inhaltlichen Erkenntnisfortschritt.</p> <p>Kompetenzen: Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die spezifischen historischen und kulturellen Bedingungen der mittelalterlichen skandinavischen Literaturen im europäischen Kontext mittels komparativer Zugänge zu analysieren.</p>	
<p>Hinweise: Die genauen Titel der für dieses Modul wählbaren Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind den kommentierten Vorlesungsverzeichnissen der betreffenden Fächer zu entnehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen nicht aufgeführter Fächer ist nach Abstimmung mit der oder dem Modulbeauftragten und dem fraglichen Institut möglich. Besucht werden muss mindestens ein Seminar, daneben können unterschiedliche Veranstaltungstypen gewählt werden. Für die durch den Seminarleiter zu bescheinigende aktive Teilnahme an einem Seminar werden 5 CP, für die Teilnahme an einer Übung 3 CP und für den Besuch einer Vorlesung 2 CP angerechnet. Es müssen mindestens drei Veranstaltungen besucht werden, das Modul kann sich aber – je nach gewählten Veranstaltungstypen – auch aus mehr Veranstaltungen zusammensetzen. Insgesamt müssen 15 CP erworben werden.</p>	
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Angebotsturnus: Leistungen im Rahmen dieses Moduls können in jedem Semester erbracht werden.	
Dauer: drei Semester	
Modulbeauftragte/r: s. aktuelles Vorlesungsverzeichnis	
Studiennachweise: Teilnahmenachweise (regelmäßige und aktive Teilnahme) in Sk.MA.3.2-1–Sk.MA.3.2-3	
Modulabschlussprüfung: schriftlicher Bericht (10-15 Seiten) und darauf bezogene mündliche Prüfung (30 Minuten)	
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise in Sk.MA.3.2-1–Sk.MA.3.2-3; Bestehen der Modulabschlussprüfung	
	Semester/CP

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1-3	3	4
Sk.MA.3.2-1: Seminar	S	2	5		
Sk.MA.3.2-2: Seminar/Vorlesung	S/V	2	5/2		
Sk.MA.3.2-3: nach Wahl	S/V/UE	2-6	5/2/3		
Sk.MA.3.2-4: schriftlicher Bericht				2	
Sk.MA.3.2-5: mündliche Prüfung				1	

Modul Sk.MA.3.3: Literatur und Kultur der Neuzeit	Wahlpflichtmodul 15 CP
Präsenzzeit: je nach gewählten Veranstaltungstypen 90-300 Arbeitsstunden (3-10 CP), Selbststudium: je nach gewählten Veranstaltungstypen 150-360 Arbeitsstunden (5-12 CP)	
<p>Inhalt: In diesem Modul werden Kenntnisse über Geschichte, Literatur und Kultur außerhalb Skandinaviens erworben sowie das methodische Instrumentarium erweitert und in einem komparatistischen Ansatz für wissenschaftliche Fragestellungen der Skandinavistik fruchtbar gemacht. Hierzu ist je nach Schwerpunktsetzung und Vorkenntnissen aus dem B.A.-Studium neben der Möglichkeit des Besuchs von institutseigenen Veranstaltungen der Besuch von Veranstaltungen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Amerikanistik, Anglistik, Germanistik, Romanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft oder Katholischen Theologie in Abstimmung mit der oder dem Modulbeauftragten vorgesehen. Die Studierenden besuchen dabei mindestens ein Seminar sowie eine Vorlesung in einem oder mehreren der genannten benachbarten Fächer; die Lehrformen der übrigen Veranstaltungen zur Erbringung von weiteren 5 CP sind frei wählbar. Die Studierenden stellen in einem abschließenden Bericht, der alle besuchten Veranstaltungen berücksichtigt, sowie in einem mündlichen Prüfungsgespräch den Bezug zwischen den von ihnen besuchten Veranstaltungen und ihrem Studienschwerpunkt in der Skandinavistik her und reflektieren ihren methodischen sowie inhaltlichen Erkenntnisfortschritt.</p> <p>Kompetenzen: Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Fragen der Entstehung und Rezeption der neueren skandinavischen Literaturen aus globaler Perspektive und unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Ansätze zu behandeln.</p>	
<p>Hinweise: Die genauen Titel der für dieses Modul wählbaren Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind den Vorlesungsverzeichnissen der betreffenden Fächer zu entnehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen nicht aufgeführter Fächer ist nach Abstimmung mit der oder dem Modulbeauftragten und dem fraglichen Institut möglich. Besucht werden muss mindestens ein Seminar, daneben können unterschiedliche Veranstaltungstypen gewählt werden. Für die durch den Seminarleiter zu bescheinigende aktive Teilnahme an einem Seminar werden 5 CP, für die Teilnahme an einer Übung 3 CP und für den Besuch einer Vorlesung 2 CP angerechnet. Es müssen mindestens drei Veranstaltungen besucht werden, das Modul kann sich aber – je nach gewählten Veranstaltungstypen – auch aus mehr Veranstaltungen zusammensetzen. Insgesamt müssen 15 CP erworben werden.</p>	
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Angebotsturnus: Leistungen im Rahmen dieses Moduls können in jedem Semester erbracht werden.	
Dauer: drei Semester	
Modulbeauftragte/r: s. aktuelles Vorlesungsverzeichnis	
Studiennachweise: Teilnahmenachweise (regelmäßige und aktive Teilnahme) in Sk.MA.3.3-1–Sk.MA.3.3-3	
Modulabschlussprüfung: schriftlicher Bericht (10-15 Seiten) und darauf bezogene mündliche Prüfung (30 Minuten)	
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise in Sk.MA.3.3-1–Sk.MA.3.3-3; Bestehen der Modulabschlussprüfung	

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP		
			1-3	3	4
Sk.MA.3.3-1: Seminar	S	2	5		
Sk.MA.3.3-2: Seminar/Vorlesung	S/V	2	5/2		
Sk.MA.3.3-3: nach Wahl	S/V/UE	2-6	5/2/3		
Sk.MA.3.3-4: schriftlicher Bericht				2	
Sk.MA.3.3-5: mündliche Prüfung				1	

Modul Sk.MA.4: <i>Skandinavische Sprachen: Literatur, Kultur und Gesellschaft</i>			Pflichtmodul 13 CP			
Präsenzzeit: 60 Arbeitsstunden (2 CP), Selbststudium: 330 Arbeitsstunden (11 CP)						
Inhalt: In diesem Modul soll das wissenschaftliche Arbeiten in den kontinentalskandinavischen Sprachen anhand der Lektüre, Diskussion und Interpretation von Texten und anderen Medien in der Fremdsprache weiter eingeübt werden.						
Kompetenzen: Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden die Kenntnisse in den kontinentalskandinavischen Sprachen mit dem Ziel einer fließenden Sprachverwendung auf akademischem Niveau weiter entwickeln.						
Hinweise: Die genauen Titel der für dieses Modul wählbaren Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.						
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Das Modul kann in jedem Semester begonnen werden.						
Dauer: zwei Semester						
Modulbeauftragte/r: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Studiennachweise: Leistungsnachweise (regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach § 8 Abs.4 RO) in Sk.MA.4-1 und Sk.MA.4-2						
Modulabschlussprüfung: schriftliche Hausarbeit in einer selbst gewählten kontinentalskandinavischen Sprache (10-15 Seiten)						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise in Sk.MA.4-1 und Sk.MA.4-2; Bestehen der Modulabschlussprüfung						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
Sk.MA.4-1: Seminar	S	2	5			
Sk.MA.4-2: Seminar	S	2		5		
Sk.MA.4-3: Modulabschlussprüfung				3		

Modul Sk.MA.5: <i>Kanon: Konstitution und Kritik</i>			Pflichtmodul 15 CP	
Präsenzzeit: 90 Arbeitsstunden (3 CP), Selbststudium: 360 Arbeitsstunden (12 CP)				
<p>Inhalt: Im Zentrum steht die Lektüre einer reflektierten Auswahl von Werken in zwei frei zu wählenden kontinentalskandinavischen Sprachen (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch). Ziel ist es dabei, einen Überblick über die jeweiligen Literaturen in ihrer Breite zu gewinnen. Dazu wird zu Beginn des Semesters der Kanonbegriff kritisch hinterfragt; anschließend werden von den Studierenden unter Anleitung im Selbststudium individuelle Werklisten erstellt und diese Werke gelesen.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden verbreitern in diesem Modul ihre Kenntnis der skandinavischen Literaturen und setzen sich zugleich selbständig mit dem Problem der Kanonbildung und ihren Konsequenzen auseinander.</p>				
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Angebotsturnus: Das Modul kann in jedem Semester begonnen werden.				
Dauer: zwei Semester				
Studiennachweise: Teilnahmenachweise (regelmäßige und aktive Teilnahme) in zweien der drei Seminare Sk.MA.5-1 und/oder Sk.MA.5-2 und/oder Sk.MA.5-3				
Kumulative Modulprüfung: Modulteilprüfung zu zweien der drei Seminare: eine der gewählten Lehrveranstaltungen schließt mit einer Klausur (3 CP) ab, die zweite mit einer mündlichen Prüfung (2 CP).				
Modulbeauftragte/r: s. aktuelles Vorlesungsverzeichnis				
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise in zweien der drei Seminare Sk.MA.5-1 und/oder Sk.MA.5-2 und/oder Sk.MA.5-3; Bestehen der kumulativen Modulprüfung (Teilprüfungen)				
			Semester/CP	
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1-3	4
Sk.MA.5-1: <i>Kanon Dänisch</i>	S	2	5	
und/oder Sk.MA.5-2: <i>Kanon Norwegisch</i>	S	2	5	
und/oder Sk.MA.5-3: <i>Kanon Schwedisch</i>	S	2	5	
Sk.MA.5-4: Modulprüfung (kumulativ)			3+2	

Modul Sk.MA.6: <i>Optionalbereich</i>	Pflichtmodul 15 CP
Präsenzzeit und Selbststudium: 450 Arbeitsstunden (15 CP)	
<p>Inhalt und Kompetenzen: Dieses Modul bietet Raum für den Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen und Kenntnissen sowohl fachlicher als auch berufsqualifizierender Natur außerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs SKANDINAVISTIK. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Studieninhalte in verschiedenen Kontexten praktisch anwenden, haben im Falle eines Praktikums Einblick in ein mögliches Berufsfeld gewonnen und gelernt, ihre Fähigkeiten in einer Arbeitsumgebung einzubringen. Die fachfremden Zusatzseminare bieten die Möglichkeit, auch über die Kerngebiete des Faches hinaus grundlegende Kenntnisse zu erwerben und Einblicke in andere Disziplinen zu gewinnen. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen ermöglicht es insbesondere Studierenden, die eine wissenschaftliche Laufbahn ins Auge fassen, sich mit den Gepflogenheiten und Anforderungen im akademischen Forschungsumfeld vertraut zu machen.</p>	
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Angebotsturnus: Leistungen im Rahmen des Optionalbereichs können in jedem Semester erbracht werden.	
Dauer: ein bis drei Semester	
Modulbeauftragte/r: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis	
<p>Voraussetzung für die Vergabe der CP: Nachweis über erbrachte Tätigkeiten gemäß II.2.1. Der Abschluss wird von der oder dem Modulbeauftragten bescheinigt.</p>	

Modul Sk.MA.7: Vorbereitung und Begleitung der Examensphase			Pflichtmodul 5 CP			
Präsenzzeit: 30 Arbeitsstunden (1 CP), Selbststudium: 120 Arbeitsstunden (4 CP)						
Inhalt: Dieses Modul bereitet die Studierenden arbeitstechnisch und inhaltlich auf die Masterarbeit vor und unterstützt sie dabei, die spezifischen Probleme bei der Abfassung einer umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit zu formulieren und zu lösen.						
Kompetenzen: Mit dem Abschluss diese Moduls erlangen die Studierenden die nötige formale und methodische Sicherheit für die Abfassung ihrer Masterarbeit.						
Hinweise: Das Kolloquium kann während des gesamten Studiums auch mehrfach besucht und im Optionalbereich angerechnet werden. Die Teilnahme und Präsentation im letzten Semester vor dem Abfassen der Masterarbeit sind verpflichtend.						
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Angebotsturnus: Das Kolloquium wird in jedem Semester angeboten.						
Dauer: ein Semester						
Modulbeauftragte/r: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Studiennachweise: Teilnahmenachweis (regelmäßige, aktive Teilnahme) in Sk.MA.7-1						
Modulabschlussprüfung: keine						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis in Sk.MA.7-1; unbenotete Präsentation						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Sk.MA.7-1: Kolloquium	Kq	2			3	
Sk.MA.7-2: Präsentation					2	

Modul Sk.MA.8: Masterarbeit			Pflichtmodul 30 CP			
Präsenzzeit und Selbststudium: 900 Arbeitsstunden (30 CP)						
<p>Inhalt: In diesem Modul schreiben die Studierenden ihre Masterarbeit, die in einem Zeitraum von sechs Monaten als selbständige wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Der Umfang sollte bei etwa 70 Standardseiten (ca. 30.000 Wörter / 126.000 Zeichen) liegen.</p> <p>Kompetenzen: Mit ihrer Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie selbstgewählte komplexe wissenschaftliche Problemstellungen bearbeiten können. Sie können die aktuelle Forschungsliteratur kritisch reflektieren und einen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion liefern.</p>						
Verwendbarkeit: MA SKANDINAVISTIK						
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Module Sk.MA.1-6						
Angebotsturnus: Das Modul beginnt in jedem Semester.						
Dauer: ein Semester						
Modulbeauftragte/r: vgl. aktuelles Vorlesungsverzeichnis						
Modulabschlussprüfung: Masterarbeit						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulabschlussprüfung						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Sk.MA.8: Masterarbeit						30

TEIL V: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

Der in der Folge aufgeführte Studienverlaufsplan ist lediglich als Vorschlag zu begreifen. Ein Ablegen sämtlicher Prüfungsleistungen in vier Semestern ist auch bei anderen Studienverläufen möglich.

Semester	Modul	Veranstaltung	SWS	CP
1. Semester (31 CP)	Sk.MA.1-1	S: Thema lt. VZ	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.1-2	Projektarbeit	2 SWS	7 CP
	Sk.MA.4-1	S: Skandinavische Sprachen	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.5-1	S: Kanon (z.B. Dänisch)	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.3.1-1	S (fremdes Fach)	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.6	Optionalbereich		3 CP
				30 CP
2. Semester (31 CP)	Sk.MA.2-1	S: Thema lt. VZ	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.5-2	S: Kanon (z.B. Norwegisch)	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.5-4	Modulabschlusspr. Kanon	-	5 CP
	Sk.MA.4-2	S: Skandinavische Sprachen	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.4-3	Modulabschlusspr. Sprachen	-	3 CP
	Sk.MA.3.1-2	V (fremdes Fach)	2 SWS	2 CP
	Sk.MA.3.1-3	UE (fremdes Fach oder lt. VZ)	2 SWS	3 CP
	Sk.MA.6	Optionalbereich		5 CP
				33 CP
3. Semester (28 CP)	Sk.MA.2-2	S: Thema lt. VZ	2 SWS	5 CP
	Sk.MA.2-3	Projektarbeit	-	5 CP
	Sk.MA.3.1-3	V (fremdes Fach oder lt. VZ)	2 SWS	2 CP
	Sk.MA.3.1-4/5	Modulabschlusspr. Sk.MA.3	-	3 CP
	Sk.MA.7-1	Kolloquium	2 SWS	3 CP
	Sk.MA.7-2	Präsentation	-	2 CP
	Sk.MA.6	Optionalbereich		7 CP
				27 CP
4. Semester (30 CP)	Sk.MA.8	Masterarbeit	-	30 CP